

Interpellation Reimann-Wil vom 20. September 2004
(Wortlaut anschliessend)

Transparenz bei Einbürgerungen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 9. November 2004

Lukas Reimann-Wil erkundigt sich in seiner Interpellation vom 20. September 2004 über die Information der Bevölkerung im Zusammenhang mit den Einbürgerungsverfahren auf Gemeindeebene.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Gleich wie bei anderen Geschäften, die der Bürgerversammlung oder dem Gemeindeparlament vorzulegen sind, richtet sich die Information der Stimmberechtigten bzw. des Parlamentes über Einbürgerungsanträge nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG). Verlangt wird, dass im Gutachten die wesentlichen Gesichtspunkte darzulegen sind. Was als «wesentliche Gesichtspunkte» gilt, bemisst sich nach der konkreten Vorlage, wobei massgebend ist, dass die Stimmberechtigten bzw. die Mitglieder des Gemeindeparlamentes gestützt auf die Vorlage in der Lage sind, sich eine Meinung zu bilden und in Kenntnis der massgebenden Sachverhalte abzustimmen. Im Zusammenhang mit Einbürgerungsgesuchen ist deshalb notwendig, dass die Einbürgerungskandidatinnen und -kandidaten im Gutachten mit den notwendigen Personendaten, wozu Namen und Nationalität gehören, vorgestellt werden und dass über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen Bericht erstattet wird. Während in Gemeinden mit Bürgerversammlung diese Gutachten öffentlich aufliegen müssen und in den meisten Gemeinden überdies den Stimmberechtigten zugestellt werden, gelangen die Vorlagen in Gemeinden mit Parlament an dessen Mitglieder. Nach Art. 101 Abs. 1 GG sind indessen die Parlamentssitzung und die Beratungsunterlagen öffentlich: Jede Person kann die Parlamentsberatungen mit verfolgen und die Aushändigung der Vorlagen verlangen.
2. Was die Information nach erfolgter Beschlussfassung durch die Bürgerversammlung oder das Parlament betrifft, ist es im Rahmen der Gemeindeautonomie Sache des Rates, in geeigneter Form die Öffentlichkeit zu informieren. Nach Art. 136 Bst. i GG ist der Rat verpflichtet, die Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse zu informieren. Die Erfahrung zeigt, dass die Gemeinden nach erfolgter Bürgerversammlung bzw. durchgeführter Sitzung des Parlamentes in der Regel die Öffentlichkeit über die Medien informieren. Dasselbe gilt im Übrigen auch für die kantonale Ebene: Über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts informiert die Regierung die Öffentlichkeit regelmässig über die Medien.
3. Dem Anliegen, wie sie in der Interpellation zum Ausdruck kommt, wird mit dem Bürgerrechtsgesetz, über das am 28. November 2004 abgestimmt wird, entsprochen. Es enthält mehrere Bestimmungen, die auf die Transparenz bei Einbürgerungen bezogen sind. So wird beispielsweise die Information darüber verlangt, ob eine gesuchstellende ausländische Person die formellen und materiellen Voraussetzungen erfüllt, um das Gemeindebürgerrecht und damit die schweizerische Staatsangehörigkeit erwerben zu können. Ebenfalls ausführlich geregelt werden die Bekanntgabe und die Bearbeitung von Personendaten im Einbürgerungsverfahren. Das neue Gesetz enthält die ausdrückliche Verpflichtung, dass im Gutachten Informationen über Personalien, Staatsangehörigkeit, Wohnadresse, Wohnsitzdauer und Feststellungen zur Integration der gesuchstellenden Person enthalten sein müssen. Zusätzlich können fakultativ, d.h. auf Beschluss des Rates, Ausführungen über

Zivilstand, Religion, familiäre Verhältnisse, besuchte Schulen und absolvierte Ausbildungen, Berufstätigkeit und beruflicher Lebenslauf gemacht werden. Damit geht das neue Gesetz weiter als die allgemein gültigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

9. November 2004

Wortlaut Interpellation 51.04.63

Interpellation Reimann-Wil: «Mehr Transparenz bei Einbürgerungen

Die Anzahl Einbürgerungen hat im Kanton St.Gallen in den vergangenen Jahren massiv zugenommen. Dabei verzichten viele Gemeinden auf die Kommunikation oder Publikation von Namen und Nationalität der Eingebürgerten. Die Bevölkerung verliert dabei die Übersicht. Die Transparenz geht völlig verloren.

Andere Kantone kennen wesentlich bürgerfreundlichere Regelungen, welche die notwendige Information für die interessierte Öffentlichkeit sicherstellen. Beispielsweise im Kanton Zürich schreibt die <Verordnung über das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht> in Art. 17 den Gemeinden vor, dass <jede Einbürgerung (...) im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht> werden muss.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger können tendenziell immer seltener bei Einbürgerungsentscheiden mitentscheiden. Umso wichtiger sind Transparenz und sachliche Information. Eine neue Regelung, welche für mehr Transparenz bei Einbürgerungsentscheiden sorgt, ist deshalb im Kanton St.Gallen dringend notwendig.

In diesem Zusammenhang wird die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Wie wird die Transparenz bei erfolgten Einbürgerungsentscheiden heute sichergestellt?
2. In welcher Form wird die Bevölkerung über erfolgte Einbürgerungsentscheide informiert und wie weit besteht eine Auskunftspflicht gegenüber interessierten Bürgerinnen und Bürgern?
3. Ist die Regierung bereit, die entsprechende Verordnung zum Bürgerrecht oder allenfalls das Gesetz so anzupassen, dass die politischen Gemeinden in Zukunft verpflichtet werden, die Namen und die Nationalitäten sämtlicher angenommener und abgelehnter Einbürgerungsgesuche amtlich zu publizieren?»

20. September 2004